

Bücherchau.

Es giebt Schriften, welche in der Lesewelt unbeachtet bleiben, weil ihren Verfassern die Gabe fehlt, durch die Darstellung das Interesse der Leser rege zu erhalten und durch die Schilderung des Schauplatzes der Ereignisse diese selbst anschaulich zu machen, sollte auch der Titel solcher Schriften noch so lockend sein. Dies ist der Fall mit der Schrift:

„Philipp Lang, Kammerdiener Kaiser Rudolphs II.“ Eine Criminalgeschichte aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts. Aus archivarischem Akten gezogen von Friedrich Hurter. Schaffhausen. Verlag der Hurterschen Buchhandlung 1851.

Es gehört große Geduld dazu, diese 233 Octavseiten füllende Schrift zu lesen, die nur aus unvollständigen Notizen mit fortlaufenden Noten besteht, die nur auf Schriften und auf archivarisches Dokumente hinweisen, ohne etwas zu erläutern.

Deshalb ist es wohl zu wünschen, daß sich ein Rechtskundiger, der die Gabe besitzt, aus Criminalakten eine gedrängte und alle gemeinverständliche Relation zu machen, sich der Mühe unterzöge, aus diesen Bruchstücken mit Weglassung alles Ueberflüssigen eine solche anzufertigen und dem Druck zu übergeben, denn dieser Lang gehört unstreitig zu den verschmißtesten, frechsten Verbrechern, welche sich alle ersinnlichen Schandthaten zu schulden kommen lassen. Er liefert einen Beweis, mit welcher unerschütterlichen Beharrlichkeit die Juden ein vorgestecktes Ziel trotz aller Hindernisse verfolgen und kein Verbrechen scheuen, um sich durch Ränke Einfluß und großen Reichtum, das Hauptmotiv des jüdischen Volks seit Anbetung des goldenen Kalbes, zu erwerben. Dieser Lang war ein armer Tyroler und Jude; als solcher würde er sich nie in der niederen Sphäre, in der er lebte, haben emporschwingen können, wenn er nicht seinem Glauben entsagt, und sich zu dem Katholicismus bekannt hätte; dabei trug er um so weniger Bedenken, als seine Glaubensgenossen den Heiland der Welt verläugnet und verrathen und für wenige Silberlinge verkauft hatten, da gewissermaßen auch bei seiner Abtrünnigkeit ein solcher Handel im großen Maßstab statt fand. Er benutzte nun als Kammerdiener bei einem schwachen Regenten sich immer mehr Einfluß auf jenen zu verschaffen, und ob er gleich nach der Weise der convertirten Juden mit seinen früheren Glaubensgenossen in beständiger Verbindung blieb, so behandelte er sie doch oft auch auf die grausamste Weise, wenn es galt, für sich Geld zu erpressen. Es war keine Schandthat, die er auszuführen Bedenken trug; er benutzte seinen Einfluß auf den Kaiser auf alle ersinnliche Weise, er belog

seinen gutherzigen, schwachen kaiserlichen Gebieter, ließ sich für seine Protection bestechen; hinderte den Rechtsgang, wenn es ihm Vortheil versprach, trieb den größten Geldwucher, war dabei ein sinnlicher Wüstling und Kuppler, und es haftet auf ihm der Verdacht, daß er sich der Giftmischnerei schuldig gemacht habe, ganz nach dem jesuitischen Grundsatz, daß der Zweck — bei ihm eine Krösus zu werden — die Mittel adle. Es konnte nicht fehlen, daß bei ihm das symbolische Sprichwort in Erfüllung ging: der Krug geht so lange zu Wasser, bis er bricht. Er wurde verhaftet und eine Untersuchung wider ihn verfügt, die nach dieser Schrift aber keinen Beweis von einem unsichtigen und den Verhältnissen angemessene Verfahren liefert. Ob und welche Erkenntnis über diesen Lang, der sich v. Langenfels nannte, mithin geadelt sein mußte, gefällt worden ist, findet man nicht darin, denn es heißt: „schon in Anfang des Jahres 1610 scheint er gestorben zu sein, als die gegen ihn verfügte Untersuchung noch immer nicht geendet war.“

Etwas Interessantes, was die Anmaßung der Juden schon zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts charakterisirt, findet sich auf S. 30 u. f. Man liest nämlich Folgendes:

Um diese Zeit 1606 kam etwas zu Tage was bei dem Churfürsten von Baiern Hoffnung weckte, durch Eröffnung einer außerordentlichen Geldquelle diese leichter bewahren zu können, wenn er Lang die Aussicht gewährte, seinen Vortheil ebenfalls dabei zu finden. Da dieses in der Geschichte Deutschlands nicht bekannt ist, wiewohl es eine nicht unbedeutende Erscheinung in derselben darf genannt werden, verdient das, was in den wenigen hierüber enthaltenen Akten sich vorfindet, um so mehr mitgetheilt zu werden, da Lang durch den Churfürsten damit theilhaftig wurde. Im Jahre 1603 fanden sich Juden aus sämtlichen Reichskreisen in Frankfurt zusammen mit dem Vorhaben alle christliche Gerichtsbarkeit, da vor derselben der Name Gottes geschmäht werde, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen abzulehnen und „ein neues Judentum im Reich anzurichten, welchem kein Jude sich entziehen dürfe.“ Diesem gemäß sollte kein Rechtspruch einer christlichen Obrigkeit, und ginge er selbst von dem Kaiser aus, gültig, aber straffällig derjenige sein, der ein christliches Urtheil nachsuche. Wer dieser Satzung zu widerhandle, den treffe ewige Schmach, Bann und Achtung, welchem nach Verlaufs von dreißig Tagen Verdammnis und Verweisung folgen müsse, so daß Niemand mit einem solchen essen, trinken, handthieren, sich verheirathen, stürbe er, nicht für ihn beten dürfe. Die Juden bestimmten Worms, Frankfurt, Friedberg, Fulda und Günzburg als die Ortschaften, an deren jeder ein Gerichtsstuhl von ihnen und für sie aufzurichten sei. Um dieses Al-